

Richtlinie über die Stundung von öffentlich-rechtlichen Beiträgen des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“ hat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a und b in Verbindung mit den §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung am 28.01.2011 die folgende Richtlinie über die Stundung von Beiträgen beschlossen:

Der Wasserzweckverband „Mittlere Neiße – Schöps“ geht bei der Stundung von Beiträgen von den nachfolgend näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen aus:

Einführung

Im kommunalen Abgabenrecht gilt der Grundsatz, dass alle Einnahmen des Wasserzweckverbandes grundsätzlich rechtzeitig und vollständig einzuziehen sind, wobei aber Ausnahmen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen möglich sind. Um für den Bürger im Einzelfall die Erhebung von öffentlich rechtlichen Abwasserbeiträgen sozialverträglich zu gestalten, ergibt sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a und b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung die Möglichkeit der Stundung.

Die folgende Richtlinie konkretisiert die Voraussetzungen einer möglichen Stundung von öffentlich rechtlichen Beiträgen. Dadurch soll die persönliche Betroffenheit durch Billigkeits- und Härtefallregelungen sozialverträglich und entsprechend des Gleichheitsgebotes gestaltet werden.

Der Wasserzweckverband „Mittlere Neiße – Schöps“ (nachfolgend: WZV) geht bei der Stundung von öffentlich rechtlichen Beiträgen von den nachfolgend näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen aus:

Kapitel 1 - Allgemeines

I. Begriffsbestimmung

Stundung ist das Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung. Bei einer Ratenzahlung handelt es sich um die teilweise Stundung einer Forderung, so dass die Einräumung einer Ratenzahlung einer Stundung gleichkommt.

II. Zuständigkeit für die Stundung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für Entscheidungen über Stundung von Forderungen, soweit der Wert im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt (§ 9 Abs. 2 Punkt 18). Der Verwaltungsrat ist zuständig für Entscheidungen über die Stundung von Forderungen unterhalb der Zuständigkeiten der Verbandsversammlung, soweit der Wert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt. Der Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Stundung von Forderungen unterhalb der Zuständigkeiten des Verwaltungsrates.

Kapitel 2 - Zinslose Stundungen aufgrund der persönlichen Situation des Schuldners

1. Voraussetzungen für die Gewährung einer zinslosen Stundung

1. Ansprüche können ganz oder teilweise zinslos gestundet werden, wenn

- a) die Einziehung des Beitrages bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint (Stundung),
 - b) die Erhebung der Zinsen nach Lage des Falles unbillig wäre (zinslos).
2. Die Voraussetzungen zu Nr. 1 a) und b) gelten als erfüllt, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familiennettoeinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

• Einpersonenhaushalt	700,00 €
• Mehrpersonenhaushalt	
Haushaltsvorstand	500,00 €
Ehepartner	400,00 €
Kinder (bis 18 Jahre):	
- bei einem Kind	350,00 €
- bei einem Kind und alleinerziehendem Elternteil	400,00 €
- bei zwei Kindern je Kind	250,00 €
- bei zwei Kindern und alleinerziehendem Elternteil je Kind	300,00 €
- jedes weitere Kind	200,00 €
weitere im Haushalt lebende Personen (auch Kinder über 18 Jahre)	400,00 €

Kindergeld und BAföG-Leistungen bleiben dabei unberücksichtigt. Das Überschreiten der festgelegten Einkommensgrenzen hat zur Folge, dass eine Stundung nur gegen Zinsen erfolgen kann.

3. Die Entgelte nach Nr. 2 sind um diejenige monatliche Belastung zu erhöhen, die der Beitragspflichtige zur Rückzahlung eines Kredites zu tragen hat, wenn der Kredit

- a) vor Entstehen der Beitragspflicht aufgenommen worden ist und
- b) im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Bebauung des beitragspflichtigen Grundstücks steht.

4. Eine Gefährdung des Anspruchs im Sinne von Nr. 1 a) ist insbesondere anzunehmen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Schuldner die Einräumung einer Stundung dazu benutzt, sich durch Wohnungswechsel, Aufgabe seines festen Wohnsitzes, seiner Erwerbstätigkeit oder seines Gewerbebetriebes seiner Verpflichtung und dem Zugriff des WZV zu entziehen.

5. Offensichtlich zahlungsunwilligen Schuldnern darf eine Stundung grundsätzlich nicht gewährt werden. Offensichtlich zahlungsunwillig ist ein Schuldner, der keine Zahlung bzw. Teilzahlung der offenen Beträge erbringt, obwohl er dazu nach objektivem Kenntnisstand des WZV in der Lage wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Schuldner bereits im Vorfeld erklärt hat, die offene Rechnung nicht begleichen zu wollen oder wenn sich aus dem Kenntnisstand des WZV ergibt, dass der Schuldner über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügt.

II. Bedingungen bei der Gewährung der zinslosen Stundung

1. Die zinslose Stundung wird höchstens für die Dauer eines Jahres gewährt und ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen, insbesondere danach, wann die erhebliche „Härte“ für den Schuldner voraussichtlich entfallen sein wird. Die Zahlungsfrist sollte im Interesse des WZV möglichst kurz bemessen werden. Sie kann für einen längeren Zeitraum gewährt werden, wenn ein verbindlicher Tilgungsplan aufgestellt und vereinbart ist. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Forderungen des WZV in der Regel bis zum Ende des Haushaltsjahres beglichen sind.
2. Bei Stundungen, die über einen längeren Zeitraum als ein Jahr eingeräumt worden sind, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine weitere zinsfreie Stundung jeweils vor Ablauf der Jahresfrist nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, ist die Restforderung vom Tage nach dem Ablauf der Frist an mit 6. v. H. zu verzinsen.
3. Die Stundung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügungen:
 - a) beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung usw.),
 - b) bei einer Belastung des Grundstücks durch Grundpfandrechte, die Einräumung eines Erbbau- oder eines Nießbrauchsrechts sowie der Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch,
 - c) bei einer Nutzungsänderung des Grundstücks,
 - d) bei Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück,
 - e) bei Zahlungsverzug der vereinbarten Tilgungsraten.
4. Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
 - a) sich das monatliche Familieneinkommen während des Jahres um mehr als 15 v. H. erhöht hat oder
 - b) andere wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben, eingetreten sind.
5. Die Zinsvergünstigung kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
 - a) unzutreffende Angaben zur Einräumung der Zinsvergünstigung geführt haben oder
 - b) Veränderungen in den maßgebenden Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.
6. Für Stundungen, die über das vierte Jahr nach dem Entstehen der Beitragsschuld hinaus gewährt werden sollen, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 222 der Abgabenordnung Voraussetzung, dass der Beitragsanspruch durch eine aufschiebend bedingte Sicherheitshypothek gesichert ist.

III. Verfahren bei der Gewährung der zinslosen Stundung

1. Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Im Antragsformular sind die enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und durch Nachweise zu belegen. Kommt der Schuldner einer Aufforderung zur Vorlage der Nachweise nicht oder nicht in vollem Umfang nach, ist der Antrag abzulehnen. Folgende Unterlagen müssen dem Stundungsantrag zum Nachweis des Nettoeinkommens aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder beigelegt werden:

- Verdienstbescheinigung – einschließlich Nachweise über Ausbildungsverhältnisse/ -vergütungen.
- Letzte Rentenmitteilung.
- Nachweise über den Bezug von Arbeitslosengeld und/ oder Arbeitslosenhilfe – jeweils letzte Bescheide - .
- Nachweise über den Bezug von Unterhaltsleistungen mit Angaben über deren Art und Höhe sowie über die unterhaltsberechtigten Personen.
- Nachweise über den Bezug von Leistungen der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge mit Angaben über Art und Höhe der Leistungen sowie über die bezugsberechtigten Personen – jeweils letzte Bescheide - .
- Nachweise über die Verringerung der Einnahmen in den nächsten 12 Monaten.
- Nachweise über Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (Rechnungen) am beitragspflichtigen Grundstück und ihre Finanzierung (Kreditverträge).

2. Änderungen in den für die Gewährung der Stundung maßgeblichen Verhältnissen sind dem WZV unverzüglich anzuzeigen.

3. Die Stundung wird mittels der beigefügten Formblätter berechnet und dem Beitragsschuldner mit einem Stundungsbescheid bekannt gegeben.

IV. Sicherheitsleistung

Eine mögliche Gefährdung des Anspruchs kann in Ausnahmefällen durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden. Dabei sind Höhe des Anspruchs, die Dauer der Stundung, die besonderen Verhältnisse des Schuldners oder die sonstigen Umstände, die für die Beurteilung des Stundungsantrages für Bedeutung sein können, angemessen zu berücksichtigen.

Ein solcher Ausnahmefall liegt bei der Stundung größerer Beträge und bei langfristigen Stundungen vor.

Wird eine Sicherheitsleistung gefordert, so kommen insbesondere in Betracht:

Hinterlegung von Wertpapieren; Verpfändung von beweglichen Sachen, Forderungen und Grundschulden; Bestellung von Grundpfandrechten; Bürgschaft; Abtretung von Forderungen; Sicherheitsübereignung; Eigentumsvorbehalt.

Bei der Art der Sicherung ist auf die Dauer der Stundung und die Höhe des Anspruchs Rücksicht zu nehmen.

Eine Sicherheitsleistung kann auch nachträglich verlangt werden, sobald sich herausstellt, dass der gestundete Anspruch gefährdet ist.

V. Ratenzahlungen

Wird eine Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist zu vereinbaren bzw. in den Stundungsbescheid im Widerrufvorbehalt aufzuführen, dass die gesamte Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Rate um länger als einen Monat überschritten wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Einziehung zu veranlassen.

Kapitel 3 – zinslose Stundungen zugunsten besonderer Personengruppen bzw. Institutionen

1. Begünstigte Personengruppen bzw. Institutionen

1. Vereine

Vereinen, die in das zuständige Vereinsregister aufgenommen und als förderungswürdig anerkannt wurden, wird in der Regel eine zinslose Stundung insoweit und solange gewährt, wie das Grundstück für förderungswürdig anerkannte Vereinszwecke genutzt wird.

2. Träger kirchlicher bzw. karitativer Einrichtungen

Stundungsanträge werden im Einzelfall in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und der Nutzungsart des Grundstücks beschieden.

3. Eigentümer ausschließlich landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

a. Die Stundung der Erschließungsbeiträge von Grundstücken, die vom Eigentümer landwirtschaftlich im Sinne von § 135 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) genutzt werden, erfolgt gemäß § 3 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes, wonach Erschließungsbeiträge auf Antrag solange zinslos und ohne besondere Sicherheitsleistungen zu stunden sind, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muss. Das Vorliegen einer erheblichen Härte im Sinne des § 222 Abgabenordnung ist nicht nachzuweisen.

b. Die Regelung gilt für Landwirte und Nebenerwerbslandwirte, wenn

- die beitragspflichtigen Grundstücke oder Grundstücksteile zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes im Sinne von § 201 BauGB genutzt werden und
- die Nutzung vom Eigentümer selbst oder von Familienangehörigen im Sinne von § 15 Abgabenordnung im Wege der Nutzungsüberlassung ausgeübt wird.

c. Die Beiträge ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden.

4. Eigentümer übergroßer Grundstücke

a. Als übergroß und für die erleichterte Stundung von Beiträgen im Sinne des Vierten Abschnitts des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes zugänglich gelten unbebaute oder nur teilweise bebaute Grundstücke, die

- eine Fläche von mehr als 1500 qm aufweisen und
- ein- oder zweigeschossig mit Wohngebäuden bebaut werden können oder überbaut sind und
- nicht innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten liegen.

Die Stundungsrichtlinie gilt hinsichtlich der übergroßen Grundstücke

- in der Regel nicht für Grundstücke in Verdichtungsräumen gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Landesplanungsgesetz i. V. m. dem Landesentwicklungsplan oder
- nicht für Grundstücke, deren Wert (ohne Bebauung) nach den Richtwerten bzw. den Erfahrungen des zuständigen Gutachterausschusses über 15,00 EUR/m² (unerschlossen) liegt oder
- nicht in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern.

Die erleichterte Stundungsmöglichkeit für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist in analoger Anwendung des § 3 Abs. 3 Sächsischen Kommunalabgabengesetzes auch auf übergroße Grundstücke zu übertragen.

Beiträge für bebaute übergroße Grundstücke werden insoweit und solange gestundet, als die ihrer Bemessung zugrundeliegende Grundstücksfläche für die vorhandene Bebauung nicht notwendig ist. Eine Fläche bis zu 1500 qm ist jedoch (bei bebauten Grundstücken) von der erleichterten Stundungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Die besondere Situation der Eigentümer von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Dreiseitenhöfen und ähnlichen Grundstücken mit leerstehenden Wirtschaftsgebäuden, lässt auch das für den bebauten Teil der Grundstücke entfallende Beitrag eine erleichterte Stundung zu, soweit die für solche Gebäude notwendige Grundstücksfläche (zusammen mit der für den übrigen baulichen Bestand notwendigen Grundstücksfläche) die Grenze von 1.500 qm übersteigt.

b. Soweit die Voraussetzungen zu Buchstabe a. vorliegen, wird der darauf entfallende Beitragsanteil in der Regel zunächst für die Dauer von 4 Jahren zinslos gestundet, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familiennettoeinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

Einpersonenhaushalt	990,00 €
Zweipersonenhaushalt	1.400,00 €
Dreipersonenhaushalt	1.600,00 €
Vierpersonenhaushalt	1.800,00 €
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	2.000,00 €

5. Gewerbebetriebe

Eine Stundung auf Antrag kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt und die Einziehung des Beitrags bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

II. Bedingungen bei der Gewährung der zinslosen Stundung

Die Bestimmungen des Kapitel 2, II. Nr. 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Stundung wird in der Regel unbefristet, jedoch widerruflich gewährt.

III. Verfahren bei der Gewährung der zinslosen Stundung

Es ist Kapitel 2, III. anzuwenden.

Kapitel 4 – Stundung in sonstigen Fällen

1. In den von Kapitel 2 und 3 dieser Richtlinie nicht erfassten Fällen trifft der WZV die Entscheidung über Stundungsanträge unmittelbar nach den Bestimmungen der §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung. Eine abgestufte Verzinsung zwischen 0 und 6 % im Jahr in Abhängigkeit vom Einkommen ist möglich, § 234 Abs. 2 Abgabenordnung.

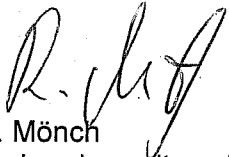
Kapitel 2, II. und III. gelten entsprechend.

2. Ist das Familieneinkommen erheblich höher als die unter Kapitel 2, I. Nr. 2 genannten Beträge muss der Antragsteller den Nachweis erbringen, dass kein verwertbares Vermögen (Sparguthaben, Bausparguthaben, Festgelder, und sonstiges Vermögen) für die Tilgung des Beitrags zur Verfügung steht. Die Stundung (gegen Zinsen) wird höchstens für die Dauer von einem Jahr gewährt. Die unter Kapitel 2, II. Nr. 3 bis 5 genannten Bedingungen sind für die Stundung gegen Zins analog anzuwenden. Für die Stundungen, die über das vierte Jahr hinaus gewährt werden sollen, ist gemäß Kapitel 2, II. Nr. 6 zu verfahren.

Kapitel 5 – Inkrafttreten

Diese Stundungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Weißwasser, den 28.01.2011



R. Mönch
Verbandsvorsitzender